



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

N.II. Der Stadt Erffurth Schreiben an Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen, de Anno 1645. d. 25. Febr.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.  
Octob.

Hinderung und Beschädigung zugefügt haben, auch darauf denen von Erfurth von dem würdigen Meister *Petro Ferrien*, Päpstlichem Oratore und Sende, Boten eine gemungliche Absolution bestellet und lassen werden, und Wir wollen auch die von Erfurth bey allen Freyheiten und Herkommen unverletzt bleiben lassen, des Stiffts Verschreibung halten, ihnen des Versicherung und Verschreibung nach Nothdurfft darüber geben, als unsere Vorfahren gethan haben, und ob jemand sie darwieder mit Neuerung, oder andern ungewöhnlichen Fürnehmen, das vor-mahls nicht gewesen oder unbillig wäre, beschwehren wolte, nach allem unsern Vermögen vertheidigen.

1645.  
Octob.

Und ob Uns einige Freyheit von eigenem Willen oder anders verliehen würde, daß die von Erfurth Uns, wieder ihre alte Freyheit und Herkommen, Hülfse oder Dienste thun sollen, der wollen Wir wider sie nicht gebrauchen, und Unsern Hof und Gerechtigkeit zu Erfurth von unserm Stifft und der Stadt nicht veräußern, sondern es damit halten, nach Laut der Päpstlichen Bullen, die von Erfurth jesund von Unserm heiligsten Vater dem Pabst PIO dem Andern, darüber erworben haben.

Auch wollen Wir, weil die Sache zwischen dem von Jfenburg und uns nicht ausgetragen ist, zu Erfurth nicht einreiten, auch vor dem Einreiten um Gebrechen und Irrung, was die von Erfurth und Wir zegen einander hätten, abgeredt haben, Uns deren unterstehen, oder auf ziemlichen Austrag zu vertragen, und es damit halten, als es bey Unseren Vorfahren auch gehalten, und gewöhnlich gewesen ist.

Wir wollen auch wissentlich keinen Amtmann zu Erfurth setzen, der die von Erfurth merklichen beschädiget, und wider sie gethan habe, sondern unvertheidigt und allezeit geflossen seyn, nach die, so am redlichsten gethan haben mögen, die friedlich und unpartheyisch sind, zu sehen, und zu Amt-Leuten zu Erfurth zu setzen, die anhalten, sich gegen denen von Erfurth freundlich und ziemelich zu halten, und so Wir einigen, der nicht aufrichtig, zu Unfrieden und Unbilligkeit zwischen Uns und denen von Erfurth zu machen geneigt wäre, wissentlich befinden würden, den wollen Wir darzu halten, solches abzustellen, oder, den verändern, ausgeschieden alle arge List und Gefährde.

Und diß zu wahren Urkunde haben Wir unser Insiegel thun hängen an diesen Brief, der geben ist in unserer Stadt Mayns, am Freytag St. Agneten Tag, nach Christi Geburt, im Jahr 1463.

## N. II.

Der Stadt Erfurth Schreiben an Herzog Friederich Wilhelm zu Sachsen, ihre Gravamina wieder Chur-Mayns betreffend.

Gnädiger Fürst und Herr!

N. II.  
Der Stadt  
Erfurth  
Schreiben an  
Friedrich Wil-  
helm, Herzo-  
gen zu Sach-  
sen etc.

Welchergestalt nicht allein noch vor aufgehendem Licht des heiligen Evangelii, sondern auch vielmehr nach demselben, des höchst- und hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, gnädigsten und gnädigen Erb-Schutzes, gemeine Stadt und Bürgerschaft allhier, sich zum höchsten zu erfreuen gehabt, und damenhero jederzeit, bevorab aber bey befundener Wiedertwärtigkeit wegen der Religion, ihre Zuflucht dahin genommen, auch daselbst mehrmahls würckliche gnädige Hülfse, und mächtigen Beystand erlangt habe, dessen erinnern wir uns zuvörderst nochmahls billig mit unterthänig-Danck-nehmigen Gemüthern: machen uns auch hiernächst keinen Zweifel, sondern leben vielmehr der unterthänigen tröstlichen Hoffnung und Zuversicht, es werden E. F. G. nach Dero Höchst- und Hochseeliger Herren Vorfahren Exempel, bey begebenden Gelegenheiten, solche hochrühmliche Fürstliche Affection gegen uns, ganze gemeine Stadt, Bürgerschaft und Unterthanen, zu continuiren gnädig geruhen.

Wann



1645.  
Octob.

Wann dann sowohl zu vorhero, als auch bey den jetzigen leidigen Kriegen, viele Augspurgische Confessions-Berwandte, der Religion halber, allerhand Gefahr und Bedrängnissen haben gewärtig seyn müssen: und um deswegen nunmehr neben uns, nach so lang ausgestandener grosser Noth, ihr einziges Absehen und Hoffnung auf die zu Osnabrück bevorstehende Friedens-Tractaten stellen, und wir an jezo vernommen haben, welchermassen auch das Hochfürstliche Haus Sachsen, etliche ihrer fürnehmen hochgeehrten Herren Rätthe dahin abzuschicken gnädig entschlossen seyen: als können wir nicht vorbehey, dießfalls in vorigem unterthänigen Vertrauen nochmahls zu beharren, und damenhero mit E. F. G. als unserm gnädigen Erb-Schutz-Herrn, das uns höchst-angelegene Negotium Religionis in Unterthänigkeit zu communiciren, und darüber Dero hochvermünfftiges gnädiges Einrathen bestes Fleisses zu bitten.

1645.  
Octob.

So viel demnach die Haupt-Sache an ihr selber betrifft, befindet man aus den alten Urkunden, daß unsere Vorfahren am Stadt-Regiment, Zeit des allgemeinen Pabstthums, an das Erb-Stift Mäynß sich zu nahe gethan, und zu mehrmahlen, wann sie, als ein selbiger Zeit ohnstreitiger Reichs-Stand, auf Reichs-Tage citiret, oder sonst mit Reichs-Anlagen belegt worden, durch Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Mäynß u. ihre Stelle vertreten, auch zugleich, neben Deroelben ihre Reichs-Anlagen mit überreichen lassen, woraus denn endlich erfolget ist, daß die nachgehende Herren Erb-Bischöffe und Churfürsten zu Mäynß damenhero exemptionem erzwingen, und hiesiger Stadt quæstionem status moviren wollen; massen sie denn, bey publication der letzten Reichs-Matricul, sonder Zweifel aus Angeben, ausgelassen, also aus dem Numero der Reichs-Städte excludiret worden. Und hat man den Schaden, so daraus entstanden, Anfangs nicht eben zu spühren gehabt, außer was sich erst nach Veränderung der Religion entdecket, als da befunden worden, daß der in Anno 1555. aufgerichtete Religions-Frieden nur auf die Stände des Reichs restringiret, und also andere Augspurgischer Confessions-Berwandte, ohngeachtet sie bald Anfangs zur Religion getreten, ausgeschlossen werden wollen.

Und wiewohl aus denen Reichs-Acten und damahls gehaltenen Protocollen gemugsam erscheinet, daß die Augspurgischen Confessions-Berwandte Stände sich zum höchsten bemühet, damit die Freyheit der Religion nicht eben so genau auf die Stände des Reichs eingeschräncket werden möchte: und da solches bey Abfassung des Religions-Friedens nicht zu erhalten gewesen, endlich dahin laboriret, daß denemjenigen der Augspurgischen Confession Zugethanen, die da entweder gar keine Stände des Reichs sind, oder aber denen Ihres Status halben Quæstio moviret worden, durch das Decretum Regis, post Imperatoris FERDINANDI &c. möchte geholffen werden, worauf denn auch dieselbe sowohl als hiesige Stadt ihr festes Vertrauen gestellet; so hat doch der Ausgang leider gemugsam ausgewiesen, welcher massen ehestgedachtes Decretum, durch das Scriptum Dillingense, *Compositio Pacis* genannt, angefeindet, und wegen der in obangeregtem Religions-Frieden befindlicher Clausulæ Derogatorix, von Gegentheilen vor null und nichtig geachtet, ja endlich in Anno 1629. durch das, von der lezt-verstorbenen Römischen Kaiserlichen Majestät, unserm weyland allergnädigsten Herrn, publicirte Edict gar cassiret worden.

Ob auch wohl unsere Vorfahren am Rath dafür gehalten, daß man vermittelst gültlicher Beylegung derer sonst zwischen Ihro Churfürstlicher Gnaden zu Mäynß, und dieser Stadt enthaltenen vielfältigen irrigen Puncten, allhier der Religion wegen gewisse Sicherheit erlangen könnte: um deswegen dann von Anno 1615. her, von ihnen sehr schwere und wichtige Tractaten angetreten, auch die Versicherung der Religion auf jener Seiten, vermassen scheinbarlich promittiret worden, daß Krafft sonderbarer Pabstlicher Concession, die Stadt deroelben allsecuriret werden sollte: so hat man doch leider erfahren müssen, als nach Publication ehestgedachten Kaiserlichen Edicts, die Augustiner-Münche um Restitution ihres Closters allhier angehalten, und der damahlige Rath nicht allein, auf klare privat-Trans-

action



1645.  
Octob.

action mit gedachter München Provinciali und Guardiano, sondern auch auf die Chur-Mainzische Nachlassung sich beruffen: daß Dero Zeit ein fürnehmer Kaiserlicher Beamter, wegen der Mönche an den Rath geschrieben, seine Antwort ohngescheuet dahin gerichtet: daß auch Päpstliche Concession dißfalls anderer Gestalt nicht, denn nur donec melior reformati occasio se oberret, zu verstehen wäre.

1645.  
Octob.

Wann auch gleich Zeit während Tractaten des Pragerischen Friedens-Schlusses, Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen und Dero hochgeehrte Herren Räte, von unsern Vorfahren am Rath unterthänigst und dienstlich ange- langet worden: damit ja gemeine Stadt in solchem Friedens-Schlusse nicht allein ihrer weltlichen Privilegien sondern auch der Religion halber, genugsam versichert werden möchte: höchst-gedachte Ihre Churfürstliche Durchlaucht es auch gnädig dahin gewürcket, daß ein kurzer dahin gehender Neben-Recess aufgerichtet worden: wofern der Rath und die Stadt der Schwedischen Guarnison sich entbrechen wür- den, daß sie sodann nicht alleine aller ihrer Privilegien, sondern auch aller geistli- chen Freiheit, versichert seyn solten: hierauf der Rath sich höchlich bemühet, und der Schwedischen Guarnison mit guter Manier loß worden, auch darneben die damahls inhabende Chur-Mainzische Güthere zu restituiren sich erbotthen, und hin- gegen bey Ihre Churfürstlicher Gnaden zu Mainz, daß er hinwiederum krafft ehest- gedachter Neben-Urkunde, bey allen seinen Privilegiis, nicht allein weltlichen son- dern auch geistlichen und sonderlich der Religion, geruhig gelassen werden möchte, un- terthänigst angehalten: so haben sich doch Ihre Churfürstliche Gnaden unterm dato Cöln den 12. Febr. Anno 1636. expresse erkläret, daß solches res inter alios acta, und Sie um deswegen der Stadt die Freiheit des Exercitii Religionis Augustanae Confessionis zuzulassen nicht verbunden wären.

Sonst haben wir zwar nochmahls auf den §. im Religion-Frieden: Es soll auch kein Stand ic. unsere Zuflucht gesehet, biß so lang etwan durch den am hochlöbli- chen Kayserlichen Cammer-Gericht, Rechtshängigen Process, die Quæstio Status oder Controversia Exemptionis & Matricula möchte erdteret werden. Weil wir aber hierdurch nur ex bona & necessaria quadam consequentia versichert sind, und viel lieber sehen und wünschen möchten, daß dißfalls aus einem Principio directo genugsame Sicherung erfolgen könnte, zumahl, da in dieser so lange beharrlichen Kriegs- Unruhe, hiesige Stadt bey dem gemeinen Evangelischen Wesen, ein so überaus großes zugezset: Als tragen zusehender zu Göttlicher Allmacht wir das feste ungezweiffelte, sodann zu den sämtlichen höchst- und hochlöblichen Ständen der Augspurgischen Con- fession, das unterthänigste und unterthänige Vertrauen; hingegen mit unfehlbarer Gewissens-Versicherung, des höchsten Schazes der Religion erfreuet zu werden, und haben um deswegen diese jetzige occasion der vorhabenden Friedens- Tractaten nicht gern außer acht lassen wollen.

Wiewohl auch in dem, mit der höchstlöblichen Cron Schweden Anno 1636. ge- troffenen Accord ausdrücklich versehen ist, daß bey Abhandlung des Friedens diese Stadt nahmentlich mit eingeschlossen werden soll: so muß man dennoch in Sorgen stehen, wenn es dergestalt wie bey dem Religions-Frieden und dem Pragerischen Frie- dens-Schlusse geschehen, bey der Restitution auf die in der Reichs-Matricul begrif- fenen Stände verbleiben sollte, daß es schwehr zugehen möchte, dieser Stadt halber ein sonderbares Principium zu setzen; haben derowegen zu Ew. Fürstlichen Gnaden und Dero höchstlöblichem Fürstlichen Hause, in obangeregtem unterthänigen Vertrauen wir unsre Zuflucht nehmen, und hierunter Dero hochvermüthiges gnädiges Einrathen gebrauchen wollen: wie nemlich und was weise doch, gemeine Stadt der Religion halber zum sicherlichsten versichert werden möchte? Ob es nicht mit der Augspurgi- schen Confession verwandten Stände gesammter Hand, gnädigst und gnädig dahin zu vermitteln seyn wolle: daß neben den unstreitigen Ständen des Reichs, auch an- dere, so entweder gar nicht Reichs-Stände, oder von etlichen wegen vorgeschützter Li-  
tispenn-



1645.  
Octob.

tispensenz, massen hiesiger Stadt wiederfähret, nicht dafür geachtet werden, gleichwohl aber in geruhigem Besiz des Exercitii Augustanae Confessionis begriffen sind, zugleich mit versichert; oder wo ja dieselbe und also auch hiesige Stadt solcher gestalt der Evangelischen Religion nicht vergewissert werden könnten: ob es nicht zu erhalten seyn wollte, daß diese Stadt quoad Statum in integrum restituiret, der Reichs-Matricul, woraus sie nulla sua culpa vel delicto, sondern durch ihrer Widerwärtigen Anstifften also bloß de facto, ausgemustert worden, wieder einverleibet werden, und also zur Sicherung der Religion ein unstreitig fundament erlangen möchte. Und da es schon das Ansehen gewinnen wollte, ob möchte hierdurch Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz, an ihren allhier habenden Gerechtigkeiten Abbruch geschehen, so ist doch dasselbe unsre Meynung gar nicht, sondern wollten Derselben wir nichts desto minder alle Rechte und Gerechtigkeiten, so Sie rechtmäßig hergebracht und bishero ruhig besessen, gerne ferner gönnen: Allermassen Dieselbe hiebepor, da die Stadt Erfurth noch unstreitig eine Reichs-Stadt gewesen, und von männiglich dafür gehalten worden, sich solcher Rechten, wie auch bey der Stadt Maynz ehe dieselbe eximiret worden, geschehen, gebraucht: denn eben solcher massen werden nochmals den Herren Erz- und Bischöffen zu Eöln, Speyer und Worms ic. ihre Rechte gegönnet, ob schon dieselben Städte daneben unstreitige Reichs-Städte sind.

1645.  
Octob.

Diesen allen nach, gelanget an Eure Churfürstliche Gnaden unsere unterthänige bestgesessene Bitte: Sie wollen nicht allein dieses nebst Dero Hochgeehrten Herren Bettern, denen auch Durchlaughtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Wilhelmten und Herrn Ernstten, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, unsern gnädigen Fürsten und Herren Ihre Fürstliche Gnaden Gnaden, welche wir hierunter gleichfalls unterthänigst angelanget, ihrem hocheleuchteten Fürsten-Berstande nach, in ein gnädiges Bedencken nehmen, sondern auch Ihre fürnehmen Herren Rätthe, so wegen Dero Hochlöblichen Fürstlichen Hauses Sachsen, zu den obhandenen Friedens-Tractaten sollten verschicket werden, gnädig dahin instruiren: Damit zum Fall in etwas der Stadt widriges daselbst vorgehen sollte, dasselbe aufs beste verhütet, auch der Person, so, auf künftige Anmeldung des Königlich-Schwedischen Legati, Herrn SALVI, hiesige Stadt abordnen möchte, mit gutem Rathe, und möglichstem Beystande bezugsprungen werde. Welches der allgütige Gott Eurer Fürstlichen Gnaden, mit zeitlichen geistlichen und ewigen Segen, reichlich vergelten wird: und solches in unterthänigster Devocion, und danckbaren Gemüthern zu erkennen und zu rühmen, auch Eurer Fürstlichen Gnaden demüthige treueste Dienste zu leisten, verbleiben wir jederzeit bereitwilligst. Geben unter unserm Stadt-Secret, den 25. Februarii Anno 1645.

Dem Durchlaughtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Friedrich Wilhelmten, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, Landgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meissen, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravensstein ic.

Unsern gnädigsten Fürsten und Herren.

Lit. A.

Extractum ex Aureæ Bullæ CAROLI IV. Titulo Primo: Qualis esse debeat Conductus Electorum & a Quibus?

Lit. A.  
Extract der  
gülden Bul-  
le, daß Er-  
furth eine  
Reichs-  
Stadt sey, be-  
treffend.

Decernimus, & præsentî Edictò Imperiali, perpetuo valituro, sancimus, ex certa scientia, & de Imperialis potestatis plenitudine, ut quotiescunque & quancocunque, futuris temporibus, necessitas sive casus electionis Regis Romani in Imperatorem promovendi emerferit, & Principes electionem hujusmodi, juxta antiquam & laudabilem consuetudinem habuerint proficisci, unusquisque Princeps Elector, si & quando super hoc fuerit requisitus, quoslibet Principes Coelectores suos, vel ipsorum Nuncios, quos ad electio-



1645.  
Octob.

electionem ipsam transmiserint, per Terras, Territoria & LOCA SUA, & etiam ultra, licet longius poterit, conducere teneatur, & eis absque dolo præstare conductum, versus civitatem, in qua talis Electio fuerit celebranda, & ab illa etiam redeundo, sub poena perjurii & perditionis, pro illa duntaxat vice, suæ vocis, quam in Electione hujusmodi fuerat habiturus. Quas quidem penas eos vel eum, qui in præstando memorato conductu rebelles seu rebellem, negligentes vel negligentem se præbuerint, eo ipso decernimus incidisse.

1645.  
Octob.

Statuimus insuper & mandamus aliis Principibus, feuda a sacro Imperio Romano tenentibus, quocunque nomine censentur, nec non Comitibus, Baronibus, Militibus, Clientibus, Nobilibus, & Ignobilibus, Civibus & Communitatibus Castrorum, Civitatum & Locorum sacri Imperii universis, ut eodem tempore, dum videlicet Regis Romanorum in Imperatorem promovendi, Electio celebranda occurrerit, unum quemque Principem Electorem, ab ipsis vel eorundem aliquo conductum hujusmodi postulantem, vel ejusdem Nuncios, quos ad Electionem ipsam direxerit (ut præfertur) per Territoria sua, & alias, quanto potuit remotius, absque dolo, modo præcedenti conducant. Si vero huic nostræ Constitutioni contraire præsumserint, subscriptas ipso facto penas incurrant.

*Et postea.*

Ducem vero Saxoniz, Sacri Imperii Archimarschallum, tenebitur conducere Rex Bohemiz, Moguntinensis & Magdeburgensis Archiepiscopi; Item Bambergensis & Herbipolensis Episcopi, Marchio Misnensis, Landgravius Hassiz, Item Fuldenfis & Hersfeldensis Abbates, Burggravius Nürnbergensis, Item illi de Hohenlohe & de Wertheim, de Bruneck, de Hanau, de Falckenstein, item Civitates Erfordia, Mülhausen, Nürnberg, Rotenburg & Wyndesheim: Et hi omnes proxime nominati Marchionem Brandenburgensem, Sacri Imperii Archi-Camerarium, similiter conducere tenebuntur.

*Lit. B.*

**Ehurfürstliches Ausschreiben an die Stadt Erfurth, die Hussiten-Steuer betreffend. de Anno 1427.**

*Lit. B.*  
Ehurfürstliches Ausschreiben an Erfurth, de Anno 1427.

Von Gottes Gnaden, Conradt zu Maynz, Otto, zu Trier, Dietrich, zu Cöln, Erzbischoffen Erzbischoff Ludwigg, Pfalz-Gräfe bey dem Rhein und Herzog in Bayern, Friedrich, Herzog zu Sachsen und Marggraf zu Meissen, und Friedrich, Marggraf zu Brandenburg, und Burgckgräfe zu Nürnberg.

Unsern Gruß zuvorn, Ehrfahme, weisen guten Freunde, wie es nehest mit dem Zoge über die Hussen und Kezer hinein gen Böhmen leider mißergangen, und der Christenheit zu Nuße nicht geschicket worden ist: Zweiffeln wir nicht, ihr seyd des eigentlich und gänglich unterrichtet. Wann nun die vorgenannten Hussen und Kezer grosse Freude und Recheit davon empfangen haben, und von Inblasing des Feindes der Menschen, der sie befeßen hat, in ihren verdammten bösen Kezereyen, Ubelthat und Bosheit, damit gräßlich gestärcket seyn werden, sich frevellicher, muthwilliger und schwerlicher wider den allmächtigen Gott, unsern Herrn Jesum Christum, alle Christen Menschen, und den ganzen Christen Glauben, je mehr und mehr zu setzen, und ihre verdammte Kezerey und Bosheit zu Verdammis ihrer Seelen zu behärten: Daß alle Christen Fürsten geistliche und weltliche, in welchem Staate, Ehren und Wesen die sind, und auch Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knechte, Städte und allen Christgläubigen billig zu Herken gehen, und sie dem zu widerstehen, darzu reitzen und erwecken soll, dem allmächtigen Gott, unserm Herrn Jesu Christo, seiner werthen

Mut.



1645.  
Octob.

Mutter Marien, der himmlischen Königin und allem himmlischen Heer zu Lobe und Ehren, dem ganzen Christen-Glauben und Christenheit zu Stärkung, und unserm gnädigen Herrn dem Römischen Könige und dem Heiligen Römischen Reich zu Ruh und Frommen.

1645.  
Octob.

Darum auch unser Herr der Cardinal von Engeland, von unserm heiligen Vaters des Pabsts und seines Gewalt wegen, als ein Legat Uns Churfürsten und allen andern Fürsten, Geistlich und Weltlich, Grafen, Herrn, Freyen, Rittern, Knechten, und auch Euch und andern Städten und dem Heiligen Römischen Reich und darinnen gehörig, beschrieben und beruffen hatte, auf den Sontag nach Martins-Tag, nächstvergangen, gen Franckfurth zu kommen zu Rathe zu wenden und zu beschließen, wie und in welcher Maasse, auch mit was Wegen, den vorgeannten Hussen und Kegnern zu Böhmen, aller bequemlichst, nützlichst und beste zu widerstehen wäre. Das hat der vorgeannte unser Herr Cardinal und auch Wir und andere Fürsten, Geistlich und Weltlich, Grafen, Herren, Freyen, Ritter, Knechte und auch Fürsten und Herren Freunde und Boten, die jekund auf dem Tag zu Franckfurth gewesen seyn, die Sache vorgenommen, haben wol vierzehn ganzer Tage täglich darüber gesehen, und die mit zeitlichem Rathe betrachtet, und haben zulezt mit gemeinem Rathe einen Anschlag begriffen und geschlossen, als dem dem vorgeannten unserm Herrn dem Cardinal, Uns und allen andern vorgeannten Fürsten und Fürsten-Freunde, Grafen, Herrn Freyen, Rittern und Knechten bedüncket, allerbequemlichst und best seyn, damit den vorgeannten Hussen und Kegnern Widerstand möge werden: Als dem die Zeugnisse ausweiset, die wir Euch hiermit senden, und die auch vor männiglichem, der die hören wollte, zu Franckfurth öffentlich gelesen ist worden.

Und hierum so begehren, bitten und ermahnen wir Euch, daß ihr wollet ansehen und betrachten diesen grossen Frevel, Gewalt, Ubelthat und Schmachheit, so die vorgeannten bösen Hussen und Keger zu Böhmen, dem allmächtigen Gott, seiner werthen Mutter Marien, der himmlischen Königin, allen Gottes Heiligen, und allen himmlischen Heer, zu Verschmähnisse und Lästerung, und zu Verwüstung und Verfürdung Christlichen Glaubens, und alles ehrbaren Wesens, Geistlich und Weltlichen Staates, lange Zeit begangen und gethan haben, und leider von Tage zu Tage je mehr und mehr unterstehen zu thun, mit dem, daß sie das Heilige Sacrament unter die Füße schütten, und darauf treten, Crucifix und andere Bilder zerhauen, mit Abbrechung und Verwüstung Stifft, Elöster, Kirchen und Clausen, und Priester, Münche, und andere Geist- und Weltliche Christen-Leute zu verbären, zu tödten, und unchristlich zu ermorden: Und das ihr allen den von öffentlichen die vorgeschriebene Verhandlung verkündigen wollet lassen, sie damit zu erwecken und zu ermahnen, ihre Hülff und Steur zu dem Widerstehen, dazu zu geben und zu thuende, in der Maass, in der Zeit, und an die Stadt, als der Begriff und Schrift, die wir Euch hiermit senden, erweisen, und auch mithin bestellet, daß dem also nachgegangen werde, und geschehe. Und davon empfahet Ihr von dem allmächtigen Gott Danck-nehmen, Lohn und groß Lob und Ehre von der Christenheit. Und begehren hierauf eure bescheidene Antwort mit diesem Boten. Gegeben zu Franckfurth, den Dienstag nach St. Andreas-Tag Anno Domini vicesimo Septimo.

Den Ehrsamten und weisen Bürgermeistern und Rath der Stadt Erffurth, unsern guten Freunden.

## §. XI.

Chur-Pfälzische Defideria um dessen Restitution.

Die von Chur-Pfälzischer Seite um dessen Restitution, übergebene Remonstracion und Protestation, sub N. I. wie auch der Chur-Pfälzischen Gesandten anderweitige Vorstellung, diesen Punct betreffend, sub N. II. ist aus folgenden zu ersehen.

Zweyter Theil.

S

N. I.